



Alzheimer Gesellschaft SH e.V. / Selbsthilfe Demenz Hans-Böckler-Ring 23c, 22851 Norderstedt

Katja Rathje-Hoffmann

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5860

Norderstedt, 15.01.2026

Ihr Schreiben vom 26. November 2025

Gemeinsame Stellungnahme der Alzheimer Gesellschaft Schleswig-Holstein e.V. / Landesverband und des Kompetenzzentrums Demenz Schleswig-Holstein zum Antrag

„Hände weg vom Pflegegrad 1 – Pflegerische Versorgung stärken, nicht schwächen“ (Drucksache 20/3650 neu) und zum Antrag „Erhöhung des Entlastungsbetrages für Pflegebedürftige“ (Drucksache 20/3681 neu)

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,
sehr geehrte Damen und Herren des Sozialausschusses,

die Alzheimer Gesellschaft Schleswig-Holstein e.V. / Selbsthilfe Demenz und das Kompetenzzentrum Demenz Schleswig-Holstein bedanken sich für die Gelegenheit, zu den genannten Drucksachen eine Stellungnahme abzugeben zu dürfen.

In Schleswig-Holstein leben derzeit rund 70.000 Menschen mit einer Demenz. Nach Zahlen des VDEK (2023) sind 175.323 Menschen in Schleswig-Holstein pflegebedürftig. Davon haben 27.836 Personen (16%) den Pflegegrad 1. Über 80% der Versorgung erfolgt maßgeblich durch pflegende Angehörige, die durch ambulante Pflegedienste und niedrigschwellige Unterstützungsangebote nach der Alltagsförderungsverordnung (AföVO) entlastet werden. Diese Angebote nach § 45b SGB XI, z.B. Betreuungsgruppen, Helferkreise und haushaltsnahe Dienste, werden überwiegend über den Entlastungsbetrag finanziert und stellen eine zentrale Säule der ambulanten Pflege- und Demenzversorgung dar.

Pflegegrad 1: Systemrelevanz und präventive Funktion

Der Pflegegrad 1 erfüllt zwei unverzichtbare Funktionen: Er ermöglicht a.) den frühzeitigen Zugang zum Hilfesystem für Menschen mit beginnender Demenz oder leichten körperlichen Einschränkungen und bildet b.) die strukturelle Grundlage für die gesamte präventive Versorgungsinfrastruktur nach § 45a-c SGB XI.

Auch wenn der Entlastungsbetrag ab Pflegegrad 2 generell verfügbar bliebe, würde bei Abschaffung des Pflegegrads 1 der frühe Zugang in genau jener

Anschrift:

Alzheimer Gesellschaft
Schleswig-Holstein e.V. /
Selbsthilfe Demenz
Hans-Böckler-Ring 23c
22851 Norderstedt
Tel.: 040/30 85 79 87
Fax: 040/30 85 79 86
www.alzheimer-sh.de
info@alzheimer-sh.de

Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE57 251 2051 0000 8477600
BIC: BFSWDE33HAN

Steuer-Nr.: 11 290 71799
Unser Verein unterliegt nicht der Umsatzsteuer

Vorstand:

Vorsitzender:
Ralf Labinsky
Stellv. Vorsitzende:
Heidi Damberg
Brigitte Voss

Geschäftsführer:

Swen Staack

Mitgliedschaften:

Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V.
Der Paritätische Schleswig-Holstein



Phase entfallen, in der niedrigschwellige Angebote zentral sind, nämlich zu Beginn einer Beeinträchtigung, wenn andere Leistungen noch nicht greifen. Hinzu käme der Wegfall des Zugangs zu Mitteln für Wohnraumanpassung, Pflegehilfsmittel und Hausnotruf, die für Selbstständigkeit und häusliches Wohnen essenziell sind.

Eine Abschaffung könnte, die nach AföVO anerkannten Angebote nach unserer Einschätzung gefährden, da deren Finanzierung maßgeblich auf der Inanspruchnahme durch Pflegegrad 1 basiert. Das könnte zu erheblichen negativen Auswirkungen der niedrigschweligen Strukturen führen, die bereits seit Jahren präventiv wirken und den gesetzlich verankerten Grundsatz „ambulant vor stationär“ (§ 3 SGB XI) praktisch umsetzen. Würden diese präventiven Strukturen aus dem SGB XI wegfallen, gäbe es keine adäquaten Alternativen in der Rehabilitation (SGB V) oder anderen Systemen. Für Menschen mit Demenz existieren dort weder flächendeckende Rehabilitationsangebote noch ausreichende niedrigschwellige Betreuungsstrukturen, die spezifisch auf kognitive Beeinträchtigungen und soziale Teilhabe ausgerichtet sind.

Entlastungsbetrag: Empfehlung zur Anhebung

Der derzeitige Entlastungsbetrag von 131 € monatlich wurde seit seiner Einführung nur marginal angepasst, während Kosten im Dienstleistungssektor als auch für niedrigschwellige Angebote deutlich gestiegen sind. In der Praxis bedeutet dies, dass Familien oft nur zwei bis drei Betreuungsstunden pro Monat finanzieren können – zu wenig für eine spürbare Entlastung.

Eine Anhebung auf 200 € sowie die Vereinfachung der Zugangsvoraussetzungen und Abrechnungsmodalitäten würden die Inanspruchnahme deutlich verbessern und die präventive Wirkung der Angebote verstärken. Wir sprechen uns daher für diese Maßnahme als sinnvolle und versorgungspolitisch gebotene Weiterentwicklung aus.

Fazit

Der Erhalt des Pflegegrad 1 ist dringend erforderlich, um die häusliche Demenzversorgung nicht zu gefährden, den Verbleib in der Häuslichkeit zu fördern und den Präventionsgedanken der Nationalen Demenzstrategie umzusetzen. Die Erhöhung des Entlastungsbetrages ist zudem eine sinnvolle Empfehlung zur Verbesserung der Versorgungsqualität.

Mit freundlichen Grüßen

Swen Staack
Geschäftsführer Alzheimer Gesellschaft Schleswig-Holstein

Anna Jannes
Projektleitung Kompetenzzentrum Demenz in SH